

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. April 1955

266/A, B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 260/J

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen, betreffend die Unterbindung der Einfuhr von Schundliteratur und Kriegsspielzeug, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau folgendes mit:

Die Einfuhr der gegenständlichen Druckerzeugnisse fällt in die Tarifposition Nr. 549 des Zollltarifes. Diese Ware ist liberalisiert und kann daher derzeit ohne jedes Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Somit ist eine Einschränkung des Importes von minderwertigen Kolportageheften und "comics" nicht möglich. Eine Herausnahme dieser Schundliteratur aus der Liberalisierung dürfte jedoch an der Unmöglichkeit scheitern, diese Literatur von der übrigen so eindeutig abzugrenzen, dass die Zollorgane eine Unterscheidung von den übrigen Büchern und Zeitschriften machen könnten.

Nach dieser Ansicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wäre eine wirksame Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur nur durch entsprechende rigorose Handhabung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 31.3.1950, BGBl.Nr.97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1952, BGBl.Nr.158/52, möglich.

Mit dieser Sachlage kann ich mich pflichtgemäss und aus innerster Überzeugung nicht abfinden, zumal die Sicherheitsdirektionen bei der Erlassung von Verbreitungsbeschränkungen nicht einheitlich vorgehen und es bereits vorgekommen ist, dass in dem einen Bundesland eine Verbreitungsbeschränkung für ein bestimmtes Druckerzeugnis verhängt wurde, das bereits auf dem der Landesgrenze nächstliegenden Bahnhof des benachbarten Bundeslandes, für dessen Gebiet eine solche Verbreitungsbeschränkung für dasselbe Heft noch nicht verhängt war, öffentlich feilgehalten wurde.

Dazu kommt noch, dass es infolge des Instanzenzuges nicht vermeidbar ist, dass eine Verbreitungsbeschränkung für das gesamte Bundesgebiet erst in einem solchen Zeitpunkt ausgesprochen wird, in welchem das betreffende Heft bereits vergriffen ist.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. April 1955

Ausserdem erscheint es mir notwendig, auch die Herstellung solcher Druckerzeugnisse im Inland zu unterbinden. Das Bundesministerium für Justiz hat sich bereit erklärt, im Zuge der Befassung mit dem Entwurf eines neuen Preßgesetzes entsprechende Schutzbestimmungen für die Jugend aufzunehmen.

Ich werde daher meine Bemühungen zur Beschränkung der Einfuhr und der Herstellung von Schund- und Schmutzliteratur im Inland im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Justiz fortsetzen und gebe meiner Überzeugung Ausdruck, dass dem Nationalrat zum gegebenen Zeitpunkt konkrete Vorschläge unterbreitet werden können.

Hinsichtlich der Einfuhr von Kriegsspielzeug behalte ich mir eine weitere Mitteilung vor.

-----